

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 2 - Personal
Referat Personalrecht

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben an:

- Propsteien
- Dekanate
- Zentren

Zur Kenntnis an:

- GMAV zur Weiterleitung an die MAVen
- Regionalverwaltungen
- Fachbereich Kindertagesstätten

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-422

Fax: 06151/405-459

Personal-Recht@ekhn.de

**Az.: 3450-3 CORONAVIRUS
(Knö/Ges)**

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 10. Mai 2021

Informationen zur Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmVO vom 06. Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zweck der Verordnung ist es, nachdem nunmehr wissenschaftlich belegt ist, dass Geimpfte und Genesene auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich reduziert ist, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für diesen Personenkreis vorzusehen.

Während Maßnahmen (AHA+L) wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen oder das Einhalten von Mindestabständen auch weiterhin einzuhalten sind, werden Geimpfte und Genesene mit Getesteten gleichgestellt. Damit entfallen für diesen Personenkreis künftig Testangebotspflichten. **Ansonsten bleibt es bei allen Arbeitsschutzmaßnahmen.**

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihren Impfstatus zu offenbaren. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte geben keine Auskunft über den Impfstatus an den Arbeitgeber. Aus diesem Grund müssen daher auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die epidemiespezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen (Hygieneregeln) gelten. Die Arbeitgeber haben die entsprechenden Maßnahmen vorzuhalten, anzuwenden und den Beschäftigten zu ermöglichen. Die Beschäftigten haben diese zu befolgen und anzuwenden, unabhängig von ihrem Impfstatus (Stellungnahme AFAMed, 29.04.2021).

Als Geimpfte bzw. Genesene i. S. der VO gelten Personen

- ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung und
- als Genesene Personen, die einen positiven PCR-Test vorlegen können, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Unter getesteten Personen werden asymptomatische Kinder unter 6 Jahren oder asymptomatische Personen, die einen Test unter Aufsicht oder durch geschultes Personal, als keine Eigen- oder Selbsttests, gemacht haben und der nicht älter als 24 Stunden ist, verstanden.

Wir empfehlen aufgrund der derzeit geringen Impfquote und der Nachweisproblematik an der momentanen die Gesundheit des Einzelnen wie auch die der Gesellschaft schützenden und auf persönliche Kontakte verzichtenden Praxis festzuhalten, also weiterhin Dienstreisen oder Präsenzveranstaltungen auf das unbedingt erforderliche zu begrenzen. Eine Änderung ist erst bei einer entsprechend hohen Impfquote unter den Beschäftigten sinnvoll und vertretbar. Wir behalten die Entwicklungen im Auge und werden zu gegebenem Zeitpunkt informieren.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie behütet



Dr. Knötzele
Oberkirchenrätin

Anlage:

Link zur SchAusnahmVO vom 06. Mai 2021:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erleichterungen-geimpfte-1910886>